

1.2. Vor allem in den örtlichen Organen der Staatsmacht gibt es ernsthafte und auch erfolgreiche Anstrengungen, die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung in das System der territorialen Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung durch die örtlichen Staatsorgane einzugliedern.

Viele *Volksvertretungen und deren Räte* haben große Initiative entwickelt, um gemäß ihrer Verantwortung für die Gesamtentwicklung in ihren Territorien den Kampf gegen die Kriminalität und ihre Ursachen zu organisieren. Die immer stärkere Wahrnehmung dieser Verantwortung durch die Volksvertretungen hebt die gesellschaftliche Bedeutung der spezifischen Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft für den Kampf gegen Straftaten hervor. Es wird sichtbar, daß die Rechtspflegeorgane auch im Territorium ihre Aufgabe nur erfolgreich lösen können, wenn sie sich auf die gesellschaftliche Kraft der Volksvertretungen stützen und eng mit ihnen zusammenarbeiten. Besser als in früheren Jahren werden von den Volksvertretungen für die einzelnen Verantwortungsbereiche konkrete Maßnahmen zur Festigung der sozialistischen Rechtsordnung, zur Erhöhung von Disziplin und Ordnung und zur Stärkung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger festgelegt.

In diese Arbeit ist ein großer Kreis von Abgeordneten, Staats- und Wirtschaftsfunktionären und Bürgern einbezogen. Durch das zielstrebige Zusammenwirken der örtlichen Räte, der Rechtspflegeorgane und gesellschaftlichen Kräfte konnte insgesamt eine höhere Systematik und größere Effektivität bei der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung erreicht werden.

Das zielstrebige Zusammenwirken der genannten Organe und Kräfte findet vor allem in *Programmen und Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen zur Organisierung des komplexen Kampfes gegen die Kriminalität* seinen Ausdruck. Solche Programme oder Beschlüsse gibt es in allen Bezirken, Kreisen und Stadtkreisen, ebenfalls auch in Stadtbezirken einiger Großstädte.

Der Hauptinhalt dieser Beschlüsse besteht

- in der Festlegung von Aufgaben, die den Kommissionen der Volksvertretungen und vor allem den Fachorganen der Räte bei der Organisierung der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Leitungstätigkeit obliegen;
- in der Festlegung von Maßnahmen zur Koordinierung der praktischen Tätigkeit und zur Rationalisierung der Informationsbeziehungen zwischen den örtlichen Räten und ihren Fachorganen einerseits und den Rechtspflegeorganen andererseits;
- in Empfehlungen an die Leitungen von Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen im Territorium, um durch gezielte Aktivität und ihre spezifischen Mittel zur Festigung der Gesetzlichkeit und von Ordnung und Sicherheit beizutragen.

Die Arbeitsgruppen des Ausschusses konnten feststellen, daß die Programme und Beschlüsse im wesentlichen einheitliche Aussagen über den erforderlichen Beitrag und die Aufgaben der verschiedenen staatlichen Organe, der Rechtspflegeorgane, der Leitungen der Betriebe und der gesellschaftlichen Organisationen enthalten.

In jüngster Zeit wird von den Bezirkstagen und ihren Räten angestrebt, die in den Programmen und Beschlüssen der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen enthaltenen vielfältigen und konkreten Erfahrungen für den Bezirk zu verallgemeinern. Dadurch wird — gestützt u. a. auf die Hinweise des Verfassungs- und Rechtsausschusses nach Abschluß seiner

ersten Untersuchungen im Bezirk Halle — in den Bezirken auch auf diesem Gebiet eine größere Einheitlichkeit erreicht.

1.3. Auch in den Betrieben sind teilweise gute Fortschritte zu verzeichnen. Zahlreiche *Leiter von Betrieben und Kombinat* unternehmen erfolgreich Schritte, um ihre Leitungsmaßnahmen auf diesem Gebiet mit denen der örtlichen Staatsorgane zu koordinieren. Ausgehend von den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen sind sie bestrebt, durch konkrete Maßnahmen zur Festigung von Ordnung und Disziplin und zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit die Leitungstätigkeit in den Betrieben zu qualifizieren und so die Effektivität der Leitung der Betriebskollektive bei der Erfüllung der Produktionsaufgaben zu erhöhen.

In größeren Betrieben haben sich in diesem Zusammenhang *Werkleiteranordnungen* als Methode zur Durchsetzung der sozialistischen Rechtsordnung und zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin im Betrieb bewährt. Diese Werkleiteranordnungen fördern gleichzeitig die Herstellung wirksamer Verbindungen zu den örtlichen Staatsorganen und zu den Rechtspflegeorganen, vor allem bei der Wiedereingliederung Straftatlassener, bei der Gestaltung des Erziehungsprozesses von zu Bewährungsstrafen verurteilten Betriebsangehörigen und bei der Einwirkung auf kriminell gefährdete Bürger.

Bei kleineren Betrieben überwiegt zur Zeit die Praxis, durch unmittelbare *Leitungs- und Informationsverbindungen* zwischen den örtlichen Räten und den Leitungsorganen der Betriebe oder Genossenschaften die Kraft der Betriebskollektive insbesondere in das System der Maßnahmen zur Betreuung von Straftatlassenen und kriminell gefährdeten Bürgern einzubeziehen. Auch in solchen Betrieben wird geprüft, ob für die Entwicklung der Zusammenarbeit besondere Leitungsdokumente der Betriebsleiter geschaffen werden sollen, durch die das Verantwortungsbewußtsein vor allem der Leitungskader der Betriebe stärker auf die Komplexität der Ordnungs- und Sicherheitsfragen gelenkt wird.

Es konnte festgestellt werden, daß die genannten Bemühungen der Betriebsleitungen wesentlich dazu beitragen, das bisher oft noch vorhandene Nebeneinander in der Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte in den Betrieben einerseits und den territorialen Bereichen andererseits zu überwinden. Dadurch erhöht sich die Effektivität der Arbeit aller Beteiligten. Insgesamt wird erreicht, daß eine den sozialistischen Verhältnissen entsprechende Ordnung im Betrieb und Territorium gewährleistet wird.

1.4. Besonders beeindruckend ist die wachsende *Bereitschaft der Bürger zur aktiven Mitarbeit* bei der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Zurückdrängung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen. Sie äußert sich sowohl in der wachsenden Zahl von Bürgern, die ehrenamtlich in den gesellschaftlichen Gerichten, den ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und anderen Gremien wie auch als ehrenamtliche Helfer bei der Wiedereingliederung von Straftatlassenen, auf dem Gebiet der Jugendhilfe usw. mitarbeiten, als auch in der spürbar zunehmenden Initiative dieser Bürger bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Erhöhung der Effektivität der Arbeit der örtlichen Staatsorgane, Rechtspflegeorgane, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen.

1.5. Sichtbare Fortschritte gibt es bei der *Erfassung und der Betreuung kriminell gefährdeter Bürger*. Wenn auch nach Inkrafttreten der Verordnung vom 15. August 1968 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger